



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



ICE / II/6 *

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Januar 1975

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Zweite Tagung

Genf, 15. bis 17. Januar 1975

Auszug aus dem
BERICHTSENTWURFdes VerbandsbürosEntwurf einer zweiseitigen Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

5. Die Erörterungen stützten sich auf Anlage IV des Dokuments ICE/II/3 und später auf einen Entwurf, der am Abend des 15. Januar von einem Redaktionsausschuss ausgearbeitet worden war.
6. Nach einer gründlichen und ins einzelne gehenden Erörterung einigte sich der Ausschuss auf einen Entwurf einer zweiseitigen UPOV Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten. Der Wortlaut des Entwurfs ist als Anlage II diesem Dokument beigelegt.
7. Es wurde festgestellt, dass der Entwurf der zweiseitigen UPOV Mustervereinbarung zwar in einer Form erstellt worden ist, die den Abschluss einer solchen Vereinbarung zwischen einer Prüfungsbehörde - Behörde A - und einer anderen Prüfungsbehörde - Behörde B - vorgesehen ist, das es aber jederzeit möglich ist, das mehrere Behörden, die die Dienste der Behörde A in Anspruch nehmen wollen, die Vereinbarung unterzeichnen. In einem solchen Falle würde es mehrere Vertragsparteien auf der "B - Seite" geben (B1, B2, B3, usw.).

Erörterung von Angeboten und Nachfragen für den Austausch von Prüfungsergebnissen

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/II/4.
9. Der Ausschuss erörterte die Liste, die die Angebote und Nachfragen für den Austausch von Prüfungsergebnissen als Grundlage für die in Absatz 6 oben erwähnte zweiseitige Mustervereinbarung enthält.
10. Der Ausschuss stellte übereinstimmend fest, dass die in dieser Liste aufgeführten Angebote als Angebote zur Übernahme der Prüfungen für alle gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV zu verstehen sind. Da die Liste ohnehin jedes Jahr überprüft werden müsste, wären die anbietenden Behörden in der Lage zu entscheiden, ob sie ihre Angebote auch dann aufrechterhalten können, wenn neue Verbandsstaaten das Übereinkommen ratifizieren oder ihm beitreten.
11. Das Verbandsbüro wurde gebeten, auf der Grundlage der noch ausstehenden Stellungnahmen mehrerer Verbandsstaaten eine überarbeitete Fassung der Liste zu erstellen.

Möglichkeiten einer mehrseitigen Zusammenarbeit bei der Prüfung

12. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/II/2, ein Memorandum des Verbandsbüros (nachstehend als "Memorandum" bezeichnet).
13. Es bestand Einvernehmen darüber, dass Absatz 1 des Memorandums nicht auf Feldprüfungen oder Gewächshausprüfungen Bezug nehmen sollte, da es noch andere Prüfungsmethoden gibt.
14. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die in Absatz 2 des Memorandums erwähnte Vereinbarung eine "besondere Vereinbarung" im Sinne des UPOV Übereinkommens, eine Verwaltungsvereinbarung zwischen nationalen Ämtern oder eine Ratsentscheidung sein können.
15. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die mehrseitige Vereinbarung, soweit es ihre Art gestattet, den gleichen Grundsätzen folgen soll, wie sie in dem in Absatz 6 oben erwähnten Entwurf einer zweiseitigen Mustervereinbarung niedergelegt sind.
16. Zu den in den Abzätzen 3 bis 21 des Memorandums niedergelegten drei Grundsätzen wurden die nachfolgenden Änderungen beschlossen oder für eine weitere Überprüfung vorgeschlagen :

Zu Grundsatz Nr. 1

- (i) Die Anzeige sollte an den Generalsekretär gerichtet werden, der die Aufmerksamkeit des anzeigenden Staats auf jeden Mangel der Anzeige lenken würde, worauf der Staat, falls er dies wünscht, die Anzeige ändern könnte. Der Generalsekretär würde dem Rat über die eingegangenen Anzeigen berichten.
- (ii) In der Anzeige könnte auch angegeben werden, dass das nationale Amt zusätzlich zu seiner Bereitschaft, Prüfungen für bestimmte Arten durchzuführen, sich bereit erklärt Berichte, über die es bereits verfügt, dem nationalen Amt jedes anderen Verbandsstaats zu übermitteln.
- (iii) Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft des erklärenden nationalen Amtes sich auf die Staaten bezieht, die zur Zeit der Abgabe der Anzeige UPOV Verbandsstaaten waren.
- (iv) Es sollte davon ausgegangen werden, dass das erklärende Amt von dem Amt, das die Prüfungsergebnisse benutzt, die gleichen Gebühren erhält, wie sie das erklärende Amt allgemein für die Prüfung erhebt. Jedoch könnte die Frage der Ermässigung der Gebühr für den Fall untersucht werden, dass mehr als eine bestimmte Zahl (drei ?) von Anfragen gestellt werden.
- (v) Die Anfrage nach Prüfungsergebnissen muss von einem nationalen Amt kommen (sie kann nicht von einem Anmelder kommen). Wird mit der Anforderung die Prüfung verlangt (und nicht nur die Übermittlung bereits vorhandener Prüfungsergebnisse), so muss das zu prüfende Material dem prüfenden nationalen Amt entweder von dem anfordernden nationalen Amt oder auf dessen Weisungen übermittelt werden (das bedeutet : es kann nicht von dem Anmelder selbst übermittelt werden, sofern dieser nicht von dem anfordernden Amt dazu ausdrücklich aufgefordert wird).

(vi) Die Zwischenberichte müssen "ohne unangemessene Verzögerung" nach jeder Prüfungsperiode übermittelt werden. Das Gleiche gilt für die Übermittlung des abschliessenden Prüfungsberichts.

(vii) Dem abschliessenden Prüfungsbericht ist eine Beschreibung der Sorte beizufügen.

Zu Grundsatz Nr. 2

(viii) Die Anzeigen werden von Rat "zur Kenntniss genommen" (nicht "angenommen"). Bevor der Rat jedoch die Anzeige zur Kenntnis nimmt, kann er die Aufmerksamkeit des anzeigenden Amtes auf bestimmte Tatsachen lenken und das Amt kann dann, wenn es dies wünscht, die Anzeige ändern.

Zu Grundsatz Nr. 3

(ix) In der Mitteilung sollte angegeben werden, an welchen Arten (und wenn, an den Prüfungsergebnissen welcher nationalen Ämter) das mitteilende nationale Amt interessiert ist. Ferner sollte angegeben werden, ob dieses Amt daran interessiert ist, nur die Prüfungsergebnisse (und die Beschreibung) zu erhalten oder auch eine Mitteilung der Auffassung des prüfenden Amtes zu der Frage, ob die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist (die Mitteilung dieser Auffassung wäre wahrscheinlich nur für die Staaten von Interesse, die sich zu diesen technischen Fragen auf den ausländischen Prüfungsbericht stützen, ohne sich die Möglichkeit vorzubehalten, ihre eigenen technischen Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Prüfungsergebnisse zu ziehen oder die Prüfungsergebnisse noch einmal zu überprüfen oder zu vervollständigen).

(x) Das Maximum der in Absatz 18(i) des Memorandums erwähnten Rechtswirkung sollte auf die Annahme der technischen Auffassung beschränkt sein (wie sie am Ende des vorausgehenden Unterabsatzes beschrieben wird), da andere Voraussetzungen (ob die Gebühren bezahlt sind, ob der Anmelder die Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, um Schutz beantragen zu können usw.) immer unabhängig von jedem nationalen Amt geprüft werden müssen.

(xi) Die sprachlichen Erfordernisse für die Prüfungsberichte und die Beschreibung sollten näher festgelegt werden.

(xii) Die Vereinbarung sollte nicht (wie dies Absatz 18(iii) des Memorandums getan hat) die Möglichkeit vorsehen, dass der Anmelder selbst die Prüfungsergebnisse einer im Ausland durchgeführten Prüfung vorlegt. Ist die Vorlage solcher Prüfungsergebnisse bei dem nationalen Amt eines Staates gestattet, so sollte dieses Amt die Ergebnisse unmittelbar von dem Amt des auswärtigen Staates anfordern.

17. Abschliessend wurde vereinbart, dass das Büros bei der Ausarbeitung einer revidierten Fassung des Memorandums für die Tagung des Sachverständigenausschusses im April oder im November auch die folgenden Punkte erwägen sollte :

(i) Wieweit in Sortenschutzverfahren die Ergebnisse von Prüfungen verwendbar sind, die durchgeführt werden zum Zwecke der Eintragung der Sorte in die nationale Liste oder den Katalog von Sorten, deren Vertrieb in dem betreffenden Staat gestattet wird,

(ii) welche Lage besteht, wenn Anmeldungen für die Gewährung von Pflanzenerzüchterechten zur gleichen Zeit vor den nationalen Ämtern mehrerer Staaten anhängig sind,

(iii) wieweit es möglich, ist die Ergebnisse im Ausland durchgeführter Prüfungen (zum Beispiel Prüfungen für die erste Anbauperiode oder im wesentlichen für die erste Anbauperiode) zusammen mit Prüfungsergebnissen zu verwenden, die in dem betreffenden Staat selbst erzielt wurden (zum Beispiel Prüfungsergebnissen nur für die zweite Periode oder im wesentlichen für die zweite Periode).

[Anlage II folgt]

ENTWURF

UPOV MUSTERVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
BEI DER PRÜFUNG VON SORTENArtikel 1

Amt A übernimmt es auf Verlangen des Amtes B die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten für Sortenschutzanmeldungen durchzuführen, die bei dem Amt B für die Arten eingereicht werden, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Durch Vereinbarung zwischen Amt A und Amt B können den in der Anlage aufgeführten Arten weitere Arten hinzugefügt werden.

Artikel 3

Die Prüfung wird durchgeführt gemäss den vom Rat angenommenen Prüfungsrichtlinien. Soweit solche Richtlinien nicht bestehen, einigen sich die beiden Ämter über die Methoden, die für die Durchführung der Prüfungen anzuwenden sind, sowie über jegliche Änderungen, die sie zu diesen Methoden vornehmen wollen.

Artikel 4

1) Für jede Sorte übermittelt Amt A dem Amt B Zwischenberichte nach jeder Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.

2) Bei der Übermittlung des abschliessenden Berichts teilt Amt A mit, ob nach seiner Meinung die Sorte als unterscheidbar, homogen und beständig angesehen werden kann. Hält es die Sorte für unterscheidbar, homogen und beständig, so erstellt es auch eine Sortenbeschreibung.

3) Berichte und Beschreibungen sind in einer der drei amtlichen UPOV Sprachen abzufassen - englisch, französisch oder deutsch -, wobei Amt A berechtigt ist, zwischen diesen Sprachen zu wählen.

Artikel 5

Amt A ist berechtigt, den Rat technischer Experten oder Expertengruppen einzuholen.

Artikel 6

Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die von Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfungen betreffen. Soweit eine Prüfung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang auch gewährt werden, wenn die von diesem anderen Amt angewandten Regeln es erfordern.

Artikel 7

Amt A übernimmt es, eine Vergleichssammlung von Sorten der in der Anlage aufgeführten Arten aufrechtzuerhalten oder Material von diesen Sorten, das für Vergleichszwecke nützlich ist, zu beschaffen.

Artikel 8

Amt A stellt Dritten kein Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingereicht worden ist, zur Verfügung, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Lieferung von Material, das von dem genannten Material hergeleitet worden ist.

Artikel 9

Amt B zahlt dem Amt A den Betrag der Gebühr, die in dem Staat des Amtes A für die Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erhoben wird. Zahlungen werden nach Erhalt der Prüfungsberichte fällig und werden von dem Amt B innerhalb [Frist ist zwischen den beiden Ämtern zu vereinbaren] nach Erhalt der Abrechnung des Amtes A geleistet.

Artikel 10

Werden abgesehen von den üblichen Tätigkeiten der Prüfung und der Berichterstattung die Dienste eines Sachverständigen oder von Sachverständigen von Amt B angefordert, so übernimmt es das Amt A, diese Dienste auf Kosten des Amtes B zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11

Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldeformulare, der technischen Fragebogen, der Anforderungen von Saatgut und der Form der Berichte und Beschreibungen, werden zwischen den beiden Ämtern vereinbart.

Artikel 12

Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn das Amt A dem Amt B auf Verlangen des letztgenannten Amtes Berichte über die oder die Beschreibung einer Sorte übermittelt, für die Berichte oder eine Beschreibung schon zur Verfügung stehen oder ausgearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, in der Anlage aufgeführt ist oder nicht.

Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch anwendbar für andere Zwecke als den Schutz neuer Pflanzensorten, soweit die durchgeführten Prüfungen denen vergleichbar sind, die für Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durchgeführt werden.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft [und ist als Richtlinie für alle Fälle anzusehen, die vor diesem Zeitpunkt behandelt worden sind oder sich im Stadium der Behandlung befinden].

Artikel 15

Vorschläge für die Änderung und für die Aufhebung dieser Vereinbarung können von jedem Amt gemacht werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass a) kein Amt um Aufhebung der Vereinbarung insgesamt oder für eine in der Anlage aufgeführten Art nachsuchen wird, ohne dies dem anderen Amt zwei Jahre vorher anzuzeigen, und dass das erstgenannte Amt in Konsultationen eintritt, bevor es eine solche Anzeige übermittelt, sowie dass b), wenn die Anwendung der Vereinbarung auf eine bestimmte in der Anlage aufgeführte Art aufgehoben wird, die Prüfungen, die zu einer Sorte dieser Art bereits vor der Aufhebung eingeleitet worden sind, zu Ende geführt werden und hierüber dem Amt A Berichte übermittelt werden.